

Übereinkommen

zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrts-Akte

Abgeschlossen in Strassburg am 20. November 1963
Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1964¹
In Kraft getreten am 14. April 1967

*Die Bundesrepublik Deutschland,
Das Königreich Belgien,
Die Französische Republik,
Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland,
Das Königreich der Niederlande,
Die Schweizerische Eidgenossenschaft,*

entschlossen, die Revidierte Mannheimer Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868² sowie deren spätere Änderungen teilweise abzuändern, um im Interesse der internationalen Zusammenarbeit die Organisation und Arbeitsweise der Zentralkommission den derzeitigen Gegebenheiten ihrer Tätigkeit anzupassen, ohne dass diese beschränkte Revision die tragenden Grundsätze des Rheinregimes berührt,

sind übereingekommen, die Revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 sowie deren spätere Änderungen in allseitigem Einvernehmen wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Art. 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Artikel 9 wird der Schluss des Absatzes 1 wie folgt geändert:
...
- b. In Artikel 27, Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- c. In Artikel 32³ werden am Schluss die Worte «dreihundert Franken» durch die Worte «...» ersetzt.
- d. Artikel 37 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1⁴ wird das Wort «Franken» durch die Worte «...» ersetzt;

AS 1967 1591; BB1 1964 II 402

¹ AS 1967 1589

² SR 0.747.224.101. Die nachstehend vermerkten Änderungen sind im besagten Übereinkommen eingeführt.

³ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

⁴ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

in Absatz 2, Satz 1 werden die Worte «zehn Tagen» durch die Worte« ...» ersetzt

und, Satz 2, die Worte «unter summarischer Angabe der Beschwerden und» gestrichen⁵;

in Absatz 3 werden am Schluss die Worte «in Mannheim» gestrichen.

e. Die Artikel 41 und 42 werden gestrichen.

f. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

...

g. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

...

h. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

...

i. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

...

Art. II

Es werden folgende Bestimmungen angenommen:

a. Artikel 34^{bis}

...

b. Artikel 35^{bis}

...

c. Artikel 35^{ter}

d. Artikel 37^{bis}

...

e. Artikel 44^{bis}

...

f. Artikel 44^{ter}

...

g. Artikel 44^{quater}

...

h. Artikel 44^{quinquies}

⁵ In der deutschen Fassung der Mannheimer Akte finden sich diese Worte in Artikel 37, Absatz 2, Satz 1.

- ...
- i. Artikel 45^{bis}
- ...
- j. Artikel 45^{ter}
- ...

Art. III

Folgende Bestimmungen werden ausser Kraft gesetzt:

1. die Anlage A (Manifest) zur Mannheimer Akte,
2. Nr. 9, Buchstaben A und C des Schlussprotokolls der Mannheimer Akte zum Artikel 47 der Akte,
3. der Modus vivendi vom 4. Mai 1936⁶ nebst Anhang, und zwar für diejenigen Vertragsstaaten, die noch dadurch gebunden sind.

Art. IV

Die Regierungen der Vertragsstaaten werden sich darüber verständigen, auf welche Weise ein dritter Staat, der bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens der Zentralkommission angehört, dieser weiterhin mit ähnlichen Rechten und Pflichten, wie sie bisher für ihn bestanden, angehören kann.

Dieser dritte Staat wird die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaates je nach Vereinbarung mit den Regierungen der Vertragsstaaten haben.

Art. V

Die Bestimmungen der Mannheimer Akte⁷ und ihrer späteren Änderungen, soweit sie gegenwärtig gelten und durch das vorliegende Übereinkommen nicht aufgehoben oder geändert werden, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Art. VI

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

⁶ [BS 13 488]

⁷ SR 0.747.224.101

Art. VII

Dieses Übereinkommen tritt am Tag nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft; dieses unterrichtet hier-von die anderen Unterzeichnerstaaten.

Art. VIII

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermit-telt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, den 20. November 1963.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. November 1972

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Belgien	13. April	1967	14. April	1967
Deutschland	25. Oktober	1966	14. April	1967
Frankreich	10. August	1964	14. April	1967
Grossbritannien	20. April	1965	14. April	1967
Niederlande	13. April	1967	14. April	1967
Schweiz	10. Juni	1965	14. April	1967